stehen, sondern lediglich auf Grund eines auswärtigen Patentes im Kanton praktizieren wollen, nicht verlangt werden. Und was bie Umgebung ber lugernischen Prüfungsvorschriften, bie ber Refurrent beabsichtigen foll, anbetrifft, so ist, wie bas Bundesgericht neuerbings wieder im bereits gitierten Fall Wolhaufer ausge= sprochen hat*, eine solche Umgehung zur Zeit und bis zur Schaffung eines eibgenöffischen Befähigungsausweifes für Anwälte in Ausführung von Art. 33 BB julaffig, ba eben für die Freiaugigfeit im Sinn bes Urt. 5 ber Übergangsbestimmungen auf ben Zwed, zu welchem ein kantonales Patent erworben wird, nach bem klaren Wortlaut dieser Bestimmung nichts ankommt. Auch kann schließlich vorliegend nicht von einer unzulässigen Beaunstigung bes Refurrenten gesprochen werden; benn es fteht ben andern luzernischen Bürgern frei, sich auf bemselben Wege bas Recht der Ausübung des Anwaltsberufs im Kanton Luzern zu verschaffen.

Nach dem Gesagten ist der angesochtene Entscheid, der dem Rekurrenten die Bewilligung, diesen Beruf im Kanton Luzern gestützt auf das genferische Patent auszuüben, verweigert, als versassungswidrig aufzuheben; —

erkannt:

Der Nekurs wird als begründet erklärt und das Erkenntnis bes Obergerichts des Kantons Luzern vom 13. Februar 1904 aufgehoben.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung. Refus et retrait de l'établissement.

6. Urteil vom 16. Marg 1904 in Sachen Zumstein gegen Regierungsrat Unterwalben ob bem Balb.

Weigerung der Aushingabe von Schriften. Art. 45 Abs. 2 und 3 BV. Strafe der Gemeindeeingrenzung (Eingrenzung in die Heimatgemeinde). Unzulässigkeit.

A. Die Rekurrentin Maria Zumstein von Lungern (Kanton Unterwalden ob dem Wald), geb. 1877, wurde durch Urteil des Civilgerichts ihres Heimatkantons vom 19. Oktober 1901 wegen außerehelichen fleischlichen Umgangs und Verheimlichung der hier= aus resultierenden Schwangerschaft, unter gleichzeitigem Zuspruch bes von ihr geborenen Rindes an fie, gemäß ben Art. 58 und 106 bes kantonalen Polizeiftrafgesehes mit einer Gelbbuße von 55 Fr. belegt und überbies auf 2 Jahre in ihre Beimatgemeinde eingegrenzt, sowie auf 3 Nahre ber besonderen polizeilichen Auf= ficht unterstellt. Im November 1901 sobann wurde sie auf Grund einer Unzeige ihres damaligen Dienstherrn Franz Imfeld in Giswil, daß sie ihm 16 Fr. entwendet habe, in Untersuchung gezogen. Diefe Untersuchung ergab sowohl die Richtigkeit jener Anzeige, als ferner auch, daß Imfeld mit der Returrentin ge= schlechtlich verkehrt hatte. In der Folge wurde die Rekurrentin einerseits wegen bes Diebstahls burch Erkenntnis bes Regierungs: rates vom 5. Dezember 1901 "konventionell" zu drei Wochen Arbeitshaus verurteilt, anderseits wegen des Geschlechtsverkehrs mit Imfeld als wegen Unzucht im Rückfalle burch Urteil des kantonalen Polizeigerichts vom 24. Januar 1902 mit einer Geloftrafe von 50 Fr. belegt, unter Berlangerung der auf ihr lastenden Gin= grenzung in die Heimatgemeinde um ein Jahr. Nach Berbugung ber Gefangenschafts= und ber Gelbstrafe scheint fie zunächst in ber Beimatgemeinde Lungern Arbeit gesucht zu haben, verließ aber

^{*} S. soben S. 27.

später den Kanton Obwalden und fand auswärts (in Luzern und Burich) Stellungen. Allein sie wurde in die Heimat zuruckgeholt und bierauf durch Erkenntnis bes kantonalen Polizeigerichts vom 21. Juni 1902 megen Übertretung ber Gemeinbeeingrenzung zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Monaten verurteilt. Rachdem fie diese Strafe abgeseffen hatte, begab fie fich neuerdings von Lungern und aus dem Kanton fort, wurde jedoch wiederum, dies= mal wegen Schriftenlosigkeit und Bettelns, polizeilich in die Beimat zurückgebracht. Setzt bestrafte sie ber Regierungsrat, am 10. Dezember 1902, wegen Migachtung ber Gemeinbeeingrenzung im Rudfalle "konventionell" mit vier Wochen Arbeitshaus und lud gleichzeitig den Gemeinderat Lungern ein, fur gehörige Unterfunft der Rekurrentin zu forgen. Hierauf - unter welchem Datum ist aus ben Akten nicht ersichtlich — verfügte ber Ge= meinderat die Verbringung der Refurrentin in die Anstalt für gefallene Madchen "zum guten Hirten" in Altstätten (Kanton St. Gallen). Hier machte fich jedoch die Rekurrentin bavon und fand in Luzern eine Anstellung. Allein der Gemeinderat von Lungern ließ sie, laut Beschluß vom 8. September 1903, durch ben Gemeindeweibel mit polizeilicher Hulfe, wiederum nach ber Anstalt schaffen. Sie entwich aber im November 1903 von neuem und begab sich diesmal nach Zürich. Hier trat sie bei ihrem heutigen Bertreter, G. Maurer-Rot, Sefretar ber Staatsanwalt= schaft, als Dienstmädchen ein und führt sich nach bessen Zeugnis seither in dieser Stellung klaglos auf. Nachdem aus diesem Grunde die gurcherische Kantonspolizei ein vom Regierungsrat bes Kantons Unterwalben ob bem Wald geftelltes Ansuchen, bie schriftenlose Refurrentin, welche ber Gemeindeweibel von Lungern zunächft wieder perfonlich hatte abholen wollen, polizeilich abzuschieben, abgelehnt hatte, wandte sich ber Vertreter der Rekurrentin im Januar 1904 an den Regierungsrat von Unterwalden ob bem Wald mit dem Begehren, es sei ber Gemeinderat Lungern, ber bereits bireft erfolglos barum angegangen worden mar, gur Ausstellung und Herausgabe von Ausweisschriften an die Rekurrentin zu verhalten. Der Regierungsrat aber beschloß, laut brieflicher Mitteilung an den Vertreter der Rekurrentin vom 19. Januar 1904, dem Begehren sei nicht zu entsprechen, und

zwar schon beshalb nicht, weil über die Rekurrentin noch Gemeindeeingrenzung verhängt sei und sie sich ohne jedes Vorwissen der Gemeinde- und Kantonsbehörden fortgemacht habe.

B. Gegen den vorstehenden Entscheid des Regierungsrates von Unterwalden ob dem Wald ergriff E. Maurer, namens der Maria Zumstein, rechtzeitig den staatsrechtlichen Returs an das Bundeszgericht, mit dem Antrag, dieser Entscheid sei aufzuheben und der Regierungsrat anzuweisen, die Gemeindebehörde von Lungern zur Aushingabe von Schriften für die Rekurrentin zu veranlassen. Er beruft sich in rechtlicher Beziehung auf Verletzung des Art. 45 BB, indem er näher aussührt, daß die angesochtene Schriftenverweigerung gegen den in senem Versassungsartikel statuierten Grundsatz der Riederlassungsfreiheit, saut dessen bisheriger Ausslegung durch die Bundesbehörden, verstoße.

C. Der Regierungsrat des Rantons Unterwalden ob bem Wald trägt auf Abweisung bes Returses an, im wesentlichen mit ber Begründung: Da die Refurrentin durch rechtskräftige Strafurteile mit Gemeindeeingrenzung, welche lediglich durch ihre Versehung in die Anstalt "zum auten Hirten" bedingt aufgehoben worben fei, belegt und ber Regierungsrat fur ben Bollzug biefer Strafe zu sorgen verpflichtet sei, so burfe er jener nicht die anderweitige auswärtige Niederlaffung durch Aushandigung von Schriften ermöglichen, sondern muffe vielmehr ihre Beimschaffung zu erwirken fuchen, mas er bereits burch Stellung eines Auslieferungsbegehrens bei ber zürcherischen Regierung getan haben würde, wenn er nicht angenommen hatte, daß die Rekurrentin als schriftenlos ohnehin polizeilich in die Heimat abgeschoben wurde. Von Berletzung bes Art. 45 BV könne nicht die Rede sein, weil die Rekurrentin zufolge der Verurteilung zur Gemeindeeingrenzung zweifellos nicht im Vollbesitze ihrer burgerlichen Rechte und Ehren sei und daher auf Niederlassungsfreiheit keinen Anspruch habe, abgesehen bavon, daß sie wiederholt wegen Sittlichkeitsvergeben und überdies fogar wegen ausgezeichneten Diebstahls bestraft worden fei.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. (Kompetenz.)

2. Art. 45 BV statuiert eine Verpflichtung der schweizerischen Heimatbehörden, die zugehörigen Burger auf Verlangen mit Aus-

weissichriften zu verseben, ausbrücklich nicht; allein da er das Recht der freien Niederlassung in Al. 1 an die Bedingung des Besites solcher Schriften (Beimatschein ober eine andere gleich= bedeutende Ausweisschrift) knupft, so ist klar, daß es - soll die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes nach Makgabe der Berfassung gesichert sein - ben genannten Behörden nicht frei= stehen barf, bie Ausstellung ober Herausgabe ber Ausweisichriften aus beliebigen Gründen zu verweigern. Daber bat denn auch die Braris der Bundesbehorden von jeher aus dem in Rede stehenden Berfassungsgrundsatz einen Anspruch bes Burgers auf Ausstellung eines Heimatausweises abgeleitet, und zwar dem verfassungs= mäßigen Rahmen der Niederlassungsfreiheit entsprechend, in dem Sinne, daß die Ausstellung bes Ausweises nur bei Vorliegen folder Umftande verweigert werden barf, welche zur Berweigerung ober zum Entzug ber Riederlaffung berechtigen, b. h. gegenüber Bersonen, bei benen eine der in Al. 2 und 3 bes Art. 45 BB erwähnten Voraussetzungen (Nichtbesitz ber bürgerlichen Rechte und Ehren infolge strafgerichtlicher Abertennung berselben, wieder= holte Vorbestrafung wegen schwerer Vergeben, dauernde Armen= genöffigkeit) zutrifft. (Bergl. hierüber schon Ullmer: Die ftaat3= rechtliche Praris der schweizerischen Bundesbehörden: Bb. I. Nr. 122. Bb. II, Nr. 777, Ziffer 1; ferner Salis: Schweizerisches Bunbes= recht, 2. Aufl., Bd. II, Mr. 657; Entscheidungen des Bundes= gerichts, Amtl. Samml., Bb. XX, Rr. 115, S. 739/740.) 3mmer= hin ift gegenüber diesem Rechtszustand in der Praxis ebenfalls stets der Vorbehalt gemacht worden, daß die Behörden des Heimatortes, wie auch diejenigen des Niederlassungsortes, aus strafrecht= lichen ober strafprozessualen Grunden zur Richtabgabe bezw. Zu= rudbehaltung ber Ausweisschriften eines Burgers berechtigt feien, in Källen nämlich, in benen unmittelbar die Berfügung über die Berfon desfelben zulässig ware, also sowohl bei Durchführung einer Strafuntersuchung, als auch zum Zwecke ber Bollstreckung rechtskräftiger Strafurteile, bies jedoch mit Ausnahme ber Boll= streckung von Geldbugen, welche wegen blog polizeilicher ober fiskalischer Delikte ausgesprochen worden sind. (Zu vergl. 3. B. Ullmer: 1. c. Bb. II, Br. 776, Ziffer 3; Salis: 1. c. Bb. II, Mr. 639 ff.)

3. Wird ber vorliegende Fall in Anwendung ber entwickelten Grundfate geprüft, fo ergibt fich vorab, bag feiner ber Grunde, aus benen gemäß M. 2 und 3 bes Art. 45 BB bie Rieberlaffung verweigert ober entzogen werden kann, auf die Rekurrentin gu= trifft. Mit Unrecht behauptet der Regierungsrat, bag biese zufolge ber auf ihr laftenden Strafe ber Gemeindeeingrenzung nicht im Besitze ber burgerlichen Rechte und Ehren sei; benn beren Berlust besteht nicht etwa, wie der Regierungsrat anzunehmen scheint, in ber durch die Gemeindeeingrenzung — die bundesrechtliche Zuläffigfeit biefes Strafmittels, worüber bas Nahere in Ermägung 4 unten, vorausgesett - wie durch jede ftaatliche Strafverhängung naturgemäß bedingten Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Be= straften, sondern er bildet eine speziell gegen das Rechtsgut der staatsbürgerlichen Stellung und Ehre bes Individuums gerichtete Strafe für sich. Allerdings hat diese nach bem Polizeistrafgeset bes Kantons Unterwalben ob dem Wald nur den Charakter einer Zusapstrafe. Allein, da ihre Dauer im Gesetze, das nur ein Minimum und Maximum aufstellt, nicht bestimmt normiert ift, alfo in jedem einzelnen Falle vom Richter unter Würdigung ber konfreten Berumftandungen fixiert werden muß, fo kann boch nicht davon gesprochen werden, daß fie hier trot bem Fehlen einer solchen ausbrücklichen Verfügung, gleichwohl mit ber vom Regierungsrat ausgesprochenen Arbeitshausstrafe wegen qualifi= zierten Diebstahls von Gesethes wegen verbunden sei. — Die Refurrentin ist ferner auch nicht wiederholt wegen schwerer Vergehen im Sinne bes Art. 45 BB bestraft worden. In bieser Hinsicht fallen einmal außer Betracht ihre Verurteilungen wegen verbotenen fleischlichen Umgangs; denn es handelt sich dabei um bas Delikt ber einfachen Unzucht, welches schon aus dem für die Auslegung ber in Rede ftehenden Berfassungsbestimmung maß= gebenben allgemeinen Gefichtspunkte, nach allgemeiner Strafrechtsanschauung, nicht als "schwer" bezeichnet werden kann und übri= gens auch nach seiner Einordnung im System des Polizeistraf= gesetzes von Obwalden unter den "Übertretungen allgemeiner Polizeiordnungen" nur als leichteres Bergeben aufzufaffen ift. Sodann wurde jedenfalls nicht als "schweres" Vergehen zu betrachten fein ber weiterhin gegenüber ber Rekurrentin geahndete

Bruch ber Gemeindeeingrenzung, welcher in Urt. 29 bes Polizeistraf= gesehes unter dem Titel "geringerer Rechtsverlehungen" figuriert. wenn nicht überhaupt, wie in Erwägung 4 unten dargetan werden wird, die Strafe der Gemeindeeingrenzung und damit auch ihre strafzwangsweise Durchführung bundesrechtlich gar nicht haltbar ware. Endlich kann auch bahingestellt bleiben, ob der der Refurrentin noch zur Last fallende qualifizierte Diebstahl von 16 Fr. als "schweres" Vergeben zu tarieren ware; benn selbst wenn man ihn als folches gelten laffen wollte, fo lage boch nur eine ein= malige Verurteilung wegen eines schweren Vergebens vor, welche bie Voraussetzung bes Art. 45 BB nicht erfüllen wurde, ba es nach feststehender Praris nicht etwa angeht, die andern leichteren Delitte zur Konstruktion eines weiteren schweren Bergebens zu kumulieren (vergl. 2. B. Salis, l. c. Nr. 618). — Dafür endlich, daß die Rekurrentin je dauernd der öffentlichen Wohl= tätigkeit zur Last gefallen ware, bieten bie Akten keinerlei An= baltspunkte. Somit fann die angefochtene Schriftenverweige= rung nicht auf die Al. 2 und 3 bes Art. 45 BB geftützt werden.

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung.

4. Fragt es sich baber noch, ob die Beimatgemeinde, wie ber Regierungsrat in erfter Linie geltend macht, jum Zweck bes Bolljugs der über die Rekurrentin nach dem kantonalen Polizeistraf= gefet verhängten Strafe ber Gemeinbeeingrenzung zur Berweige= rung ber Schriftenausstellung berechtigt fei, so ift auch bies zu verneinen, ba die fragliche Bestrafung selbst eine unstatthafte Beschränkung des Rechts der freien Niederlassung bedeutet. Die Strafe ber "Gingrenzung in die Beimatgemeinde", fraft welcher ber damit Belegte in seiner Heimatgemeinde, bezw. an einem ibm bebordlich angewiesenen Wohnsitz, sich aufzuhalten verpflichtet ift, erscheint nämlich nicht als "Freiheitsstrafe", als die Art. 4 bes BStG fie bezeichnet, im eigentlichen Sinne, b. h. als wesentlicher Entzug der Bewegungsfreiheit durch Internierung in einem abgeschlossenen Raum, wodurch lediglich indirett, als tatsächliche Folge, auch die Riederlaffungsfreiheit illusorisch wird, sondern fie richtet sich direkt und ausschließlich gegen biese letztere, indem sie bas Recht der freien Niederlassung als solches einschränft. Nun find aber die Beschränkungen diefes Rechts, wie sich aus feinem Charafter als verfassungsmäßiges Andividualrecht ohne weiteres

ergibt, erschöpfend aufgeführt in den oben berührten Bestimmungen bes Urt. 45 BB felbit, und es konnen baber einschlägige weiter= gehende kantonale Rechtssatzungen, sei es staatsrechtlicher, sei es strafrechtlicher Ratur, als bunbesrechtswidrig nicht zu Recht bestehen. Dies aber trifft für die in Rede stehende, durch das Polizeistrafgesetz von Unterwalden ob dem Wald vorgesebene Strafe ber Gingrenzung in die Beimatgemeinde zu : benn ba biefelbe gemäß Art. 11 ibidem allgemein anzuwenden ist, "wo bie Berfonlichkeit bes Taters und die Individualität bes zu beurteilenden Bergebens fie als notwendig oder ratlich erscheinen läßt", somit die generelle Bedeutung bes Delikts nicht in Betracht fällt, so wurde es banach bem erkennenben Richter freisteben, nach seinem Ermessen auch wegen ber an sich unbedeutendsten Bolizei= übertretung das Recht der freien Riederlassung zu entziehen, bezw. zu modifizieren, mahrend dies nach der Garantie des Bundesrechts nur geftützt auf die in Art. 45 bestimmt umschriebenen Tatbestände bin geschehen fann.

Nach dem Vorstehenden erscheint die Weigerung ihrer Heimat= behörden, der Rekurrentin die erforderlichen Ausweisschriften aus= zustellen, als gegen Art. 45 BV verstoßende Behandlung jener.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Nekurs wird gutgeheißen und bemgemäß ber Regierungs= rat bes Kantons Untermalben ob dem Wald angewiesen, die Bemeindebehörde von Lungern zur Aushingabe von Ausweisschriften für die Rekurrentin zu veranlassen.